



Beitragssatzung des Vereins Heilzentrum „Leben im Glück e.V.“

§1 Allgemeines

Diese Beitragssatzung regelt (wie in §8 der Vereinssatzung definiert) die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.

§2 Mitgliedsbeitrag

Der Mindest-Mitgliedsbeitrag für ein Mitglied (sowohl für ordentliche als auch für fördernde Mitglieder) beträgt 5 € pro Monat.

Ein Mitglied kann freiwillig für sich selbst einen höheren Mitgliedsbeitrag festlegen und dies dem Verein mitteilen.

Der Mitgliedsbeitrag kann halbjährlich oder jährlich entrichtet werden.

§3 Erhebung der Beiträge

Ein Mitglied kann selbst entscheiden, ob es

- dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat erteilt, so dass der Verein die Beiträge vom Konto des Mitglieds einzieht,
- sich selbst um die Überweisung der Mitgliedsbeiträge kümmert (vorzugsweise per Dauerauftrag)
- oder den Beitrag in bar vor Ort im Heilzentrum an eines der Vorstandsmitglieder übergibt

§4 Beginn der Mitgliedschaft

Der Beitrag wird ab dem ersten vollen Monat der Mitgliedschaft erhoben. Beispiel: tritt ein Mitglied zum 26.3. eines Jahres ein, wird der Mitgliedsbeitrag ab April dieses Jahres erhoben.

§5 Ende der Mitgliedschaft

Der Beitrag wird bis zum letzten vollen Monat der Mitgliedschaft erhoben. Beispiel: tritt ein Mitglied zum 26.3. eines Jahres aus, wird der Mitgliedsbeitrag bis einschließlich Februar dieses Jahres erhoben.

Es erfolgt keine Rückauszahlung von bereits gezahlten Beiträgen.